

B e g r ü n d u n g

=====

zur ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 für das Gebiet südlich der Deichstraße im Wege des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BBauG.

1. Allgemeines

Mit Verfügung vom 12.01.1981 hat die Bezirksregierung Weser-Ems den vom Stadtrat der Stadt Lohne beschlossenen Bebauungsplan Nr. 40 genehmigt. Die Genehmigungsverfügung wurde am 13.02.1981 im Amtsblatt veröffentlicht, damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

2. Planungsabsicht

Der 2 m breite öffentliche Grünstreifen nördlich der Federstraße soll auch im Bereich des Wendeplatzes ausgewiesen werden, um dadurch eindeutige Festsetzungen dahingehend zu treffen, daß eine Zuwegung zum Betriebsgelände der Firma Henke weder möglich noch beabsichtigt ist. Diese Festsetzung ist aus verkehrlichen und städtebaulichen Gründen notwendig, um die Federstraße als Wohnstraße nicht mit dem Verkehr aus dem angrenzenden Gewerbegebiet zu belasten und die gute Wohnqualität des Gebietes weiterhin zu gewährleisten. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt, da die Grundkonzeption des Planes beibehalten wird und der Wendeplatz am Ende einer kleinen Stichstraße immer noch ausreichend bemessen ist.

3. Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert. Lediglich wird der Wendeplatz von bisher 18 m Durchmesser auf 16 m Durchmesser reduziert.

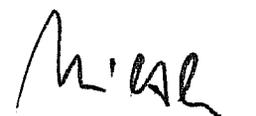
4. Erschließung

Das Plangebiet ist bereits durch den Borkenweg und die Federstraße erschlossen.

5. Mit Inkrafttreten der ersten Änderung des Bebauungsplanes werden die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 40 für den Änderungsbereich rechtsunwirksam.

Lohne, den 16. September 1986


.....
(Götcke-Krogmann)
Bürgermeister


.....
(Niesel)
Stadtdirektor

Die Begründung wurde in der Sitzung des Stadtrates am 21.10.87
beschlossen.

Lohne, den 26.10.1987



(Niesel)
Stadtdirektor

